



89 Nr. 1 Verlustverrechnung bei Personenunternehmen im Allgemeinen sowie bei Sanierung

1. Grundsätze der Verlustverrechnung von Geschäftsverlusten

Selbständigerwerbende können **Verlustüberschüsse aus sieben vorangegangenen Geschäftsjahren abziehen**, soweit diese bei der Berechnung des für die Vorjahre massgebenden steuerbaren Einkommens nicht berücksichtigt werden konnten (§ 89 Abs. 1 StG, Art. 211 DBG).

Andere Minusposten (z.B. aus Liegenschaftsrechnung), die mit der Geschäftstätigkeit keinen direkten Zusammenhang haben, fallen für die Verlustverrechnung ausser Betracht. Basis für die Ermittlung des massgebenden Verlustvortrags bildet das **Reineinkommen**, d.h. die Sozialabzüge (wie Kinderabzug, Abzug für unterstützungsbedürftige Personen) sind nicht zu berücksichtigen.

Die Regelungen über den steuerlichen Verlustvortrag bilden eine Abweichung vom Grundsatz der Periodizität. In erster Linie werden die Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit innerhalb des Steuerjahres **mit übrigem Einkommen verrechnet (Verlustverrechnung in der Periode Ziffern 3 ff.)**. Nur Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit, die nicht in der Periode mit übrigem Einkommen verrechnet werden konnten, werden in die Folgeperiode vorgetragen. Ihre Verrechnung in den Folgeperioden setzt den Fortbestand der selbständigen Erwerbstätigkeit voraus. Solche Geschäftsverluste können, solange die gleiche Geschäftstätigkeit fortgeführt wird, nicht nur mit Geschäftsgewinnen, sondern auch mit übrigem Einkommen verrechnet werden.

Das Gesetz erlaubt nur, Geschäftsverluste zeitlich beschränkt vorzutragen. Ein **Verlustrücktrag**, also eine Verrechnung mit Gewinnen, die dem zu verrechnenden Negativsaldo vorangehen, ist nicht möglich. Bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjährigem Geschäftsjahr werden Verluste für die Satzbestimmung nie umgerechnet.

Verlustüberschüsse sind **von Amtes wegen** zu berücksichtigen. Aber auch die steuerpflichtige Person hat die Pflicht, rechtzeitig einen entsprechenden Verlustverrechnungsantrag zu stellen (vgl. Peter B. Nefzger in: Peter B. Nefzger/Madeleine Simonek/Thomas P. Wenk: Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, Basel 2004, N 6 zu § 89).

Exkurs / AHV

Die Steuerbehörden haben immer das Ergebnis aus selbständiger Erwerbstätigkeit ohne Verlustverrechnung zu melden. Eine allfällige Verlustverrechnung nimmt die Ausgleichskasse selbst vor ([29 Nr. 21](#)). Bei der AHV dürfen nur die im jeweiligen Beitragsjahr und dem unmittelbar vorangegangenen Beitragsjahr eingetretenen und verbuchten Geschäftsverluste abgezogen werden. Eine weiter gehende Verlustverrechnung ist bei der AHV - anders als im Steuerrecht - nicht zulässig.

2. Verlustvortrag

2.1 Ermittlung des Verlustvortrags

Für die Berechnung des Verlustvortrages wird gemäss BL-Praxis das Reineinkommen vor Sozialabzügen und vor Anrechnung von Vorjahresverlusten ermittelt. Ist dieses positiv, ergibt sich kein vorzutragender Verlust. Ist das Reineinkommen negativ, entspricht der vortragbare Verlust diesem Minusbetrag, wenn dieser kleiner ist als der S-Verlust und ansonsten höchstens dem S-Verlust.



Beispiel:

Staatssteuer	2014
Nettoeinkommen aus S-Erwerb	-137'591
Verlustvortrag aus Vorjahren Ziff. 670	
Nettoeinkommen aus U-Erwerb	0
übrige Abzüge (ohne Sozialabzüge)	-39'038
Nettovermögensertrag	13'549
Steuerbares Einkommen (vor Sozialabzüge)	-163'080
Vortragbarer Verlust	-137'591

2.2 Verrechnung des Verlustvortrags

Nach der BL-Praxis¹ werden Verlustvorträge in der Folgeperiode auch mit positiven Saldi aus übrigen Einkünften verrechnet. Dies obschon aus der Gesetzessystematik auch die Auffassung abgeleitet werden kann, dass eine Verrechnung ausschliesslich mit künftigen Einkünften aus selbständigen Erwerb erfolgen kann. Allerdings besteht insofern ein Konnex zu den Einkünften aus selbständigem Erwerb, als eine selbständige Erwerbstätigkeit als Grundvoraussetzung für die Verrechnung vorliegen muss. Dabei können Fälle, in denen in erster Linie zwecks Verrechnung von umfangreichen Verlusten aus selbständigen Erwerb in künftigen Perioden noch eine marginale selbständige Erwerbstätigkeit fortgeführt wird, unter dem Gesichtspunkt der **Steuerungumgehung** betrachtet werden.

Für die Verrechnung in der Folgeperiode wird also nach BL-Praxis wiederum das Reineinkommen vor Sozialabzügen und Verlustanrechnung ermittelt. Nur bei einem positiven Ergebnis erfolgt im Rahmen des positiven Saldos eine Verrechnung. Im nachstehenden **Beispiel** ergibt sich mangels positivem Reineinkommenssaldo im ersten Folgejahr noch keine Verrechnung von Vorjahresverlusten, sondern erst im Zweiten.

Berechnungsbeispiel:

Position / Jahr	2012	2013	2014
Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit Ehemann	-75'000	5'600	60'000
Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit Ehefrau	0	0	60'000
Eigenmietwert	10'000	10'000	10'000
Wertschriftenertrag	1'500	2'000	1'800
Hypothekarzinsen	-9'000	-9'000	-9'000
Liegenschaftsunterhalt	-3'000	-6'000	-3'000
Säule 3a Ehefrau	0	0	-6'000
Versicherungsabzug	-2'600	-2'600	-2'600
Reineinkommen vor Sozialabzügen und Verlustanrechnung	-78'100	0	111'200
Anrechnung Vorjahresverlust	0	0	75'000
Reineinkommen nach Verlustanrechnung	0	0	36'200
Kinderabzug (1 Kind)	-5'000	-5'000	-5'000
Steuerbares Einkommen	0	0	31'200
Verlustvortrag auf das nächste Steuerjahr (kum.)	75'000	75'000	0

¹ Andere Kantone haben zum Teil eine andere Praxis. Teilweise werden auch die Sozialabzüge einbezogen, teilweise erfolgt die Verrechnung in erster Linie mit S-Einkommen. Überlagert wird diese Vortragsverrechnung durch die interkantonalen Zuweisungsregeln, welche für die Zuweisung an das S-Einkommen anknüpfen und bei interkantonalen Unternehmen (mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Kantonen) die Quotenmethode vorsehen.



2.3 Spezialfälle

2.3.1 Reduktion der selbständigen Erwerbstätigkeit

Eine Reduktion der selbständigen Erwerbstätigkeit und eine gleichzeitige Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit **berechtigt weiterhin zur Verlustverrechnung** im oben beschriebenen Ausmass. Allerdings sollte die selbständige Nebenerwerbstätigkeit im Vergleich zur unselbständigen Haupterwerbstätigkeit resp. zum Ersatzeinkommen nicht vernachlässigbar gering erscheinen. In einem solchen Fall könnte das Vorliegen einer Steuerumgehung geprüft werden. Im Sinne einer Orientierungshilfe sollte der Umsatz der selbständigen Nebenerwerbstätigkeit mindestens 20 % des im gleichen Kalenderjahr erzielten Nettolohns zuzüglich aller Ersatz- und Renteneinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erreichen.

2.3.2 Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

Nach Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit **können keine Verluste mehr verrechnet** werden. Nimmt die steuerpflichtige Person aber zu einem späteren Zeitpunkt wieder eine (andere) selbständige Erwerbstätigkeit im Umfang der beschriebenen 20 % auf, leben die noch nicht verrechneten Verlustüberschüsse aus den sieben vorangegangenen Steuerperioden grundsätzlich wieder auf.

2.3.3 Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit des Ehepartners

Bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit eines Ehepartners können allfällige Verluste in späteren Steuerjahren **nicht** mit Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit des anderen Ehepartners verrechnet werden. Das Forum für Fachfragen der StV hat die subjektive Steuerpflicht (jeder Ehegatte ist für sich allein genommen für seine Einkünfte steuerpflichtig) über die Faktorenaddition gestellt. Zur Bestimmung der Verluste aus früheren Steuerjahren kommt die proportionale Berechnung zur Anwendung (siehe dazu nachstehendes Beispiel).

Beispiel: Proportionale Berechnung der Verluste aus früheren Steuerjahren bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit eines Ehepartners

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Renten, Pensionen EM	44'904	75'576	76'848	76'848	78'108	78'108	79'783
Wertschriftenertrag	0	1'064	431	0	1'212	1'482	2'660
Erfolg aus Liegenschaften	15'708	17'792	17'792	15'568	17'792	17'792	12'128
Schuldzinsen	-22'668	-21'125	-22'705	-7'326	-7'224	-21'239	-9'916
Versicherungsprämien	-2'400	-2'400	-2'400	-2'400	-2'400	-2'400	-4'000
Weitere Abzüge	0	0	-1'226	-1'352	-2'394	-1'282	-3'019
Total übriges Einkommen	35'544	70'907	68'740	81'338	85'094	72'461	77'636
Selbständiges Erwerbseinkommen EM	-134'222	-96'558	-85'325	-4'283	-96'200	-91'762	172'394
Verrechnung mit übrigen Einkommen *	19'100	56'156	37'415	7'568	85'094	72'461	77'636
Reineinkommen EM vor Verlustverrechnung	-115'122	-40'402	-47'910	3'285	-11'106	-19'301	250'030
Geschäftsverluste Vorjahre	0	-115'122	-155'524	-203'434	-200'149	-211'255	-230'556
Verlustvortrag auf das Folgejahr EM	-115'122	-155'524	-203'434	-200'149	-211'255	-230'556	19'474
Selbständiges Erwerbseinkommen EF	-115'552	-25'364	-71'437	-41'752	0	0	0
Verrechnung mit übrigen Einkommen *	16'444	14'751	31'325	73'770	0	0	0
Reineinkommen EF vor Verlustverrechnung	-99'108	-10'613	-40'112	32'018	0	0	0
Geschäftsverluste Vorjahre	0	-99'108	-109'721	-149'833	0	0	0
Verlustvortrag auf das Folgejahr EF **	-99'108	-109'721	-149'833	-117'815	0	0	0
Steuerbares Einkommen EM + EF	-214'230	-265'245	-353'267	-317'964	-211'255	-230'556	19'474

* im Verhältnis Verlust EM/EF

** Aufgabe S-Erwerb Ende 2004, Verlustvortrag von CHF -117'815 verfällt



3. Besonderheiten bei der Verlustverrechnung in der Periode

3.1 Liegenschaften im Geschäftsvermögen

3.1.1 Einkommenssteuer versus Grundstückgewinnsteuer

Im Kanton Basel-Landschaft werden sowohl Gewinne aus dem Verkauf von Liegenschaften des Privats als auch des Geschäftsvermögens mit der Grundstückgewinnsteuer (**Objektsteuer**) erfasst. Grundstückgewinne und -verluste, die sich innert eines Jahres ergeben, werden zusammengerechnet. Die Grundstückgewinne sind soweit von der Einkommenssteuer befreit, als sie der Grundstückgewinnsteuer unterliegen, d.h. im Umfang der Differenz zwischen Erlös und Anlagewert. Von der Einkommenssteuer wird nur die Differenz zwischen dem Anlagewert und dem tieferen Einkommenssteuerwert erfasst, d.h. die sogenannten **wiedereingebrachten Abschreibungen**.

Das StHG schreibt den Kantonen nicht explizit vor, Geschäftsverluste mit Grundstückgewinnsteuern zu verrechnen. Letztere ist eine Objektsteuer, die unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben wird (vgl. BGE vom 7.10.2011 2C_747/2010). Allerdings gilt im interkantonalen Verhältnis der Vorrang der Verlustverrechnung in der Periode (vgl. [6 Nr. 3](#) Ziffer 5.2). Diese Regelung kann zur Folge haben, dass ein Liegenschaftskanton den in einem anderen Kanton entstandenen Geschäftsverlust (in letzter Linie) übernehmen muss, und damit kann es faktisch zur Verrechnung mit Grundstückgewinnen im Belegenheitskanton kommen. In rein innerkantonalen Sachverhalten bedarf aber eine solche Verrechnung über die steuersystematischen Grenzen hinaus einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Im Kanton Basel-Landschaft können seit dem 1. Januar 2008 Verluste aus der geschäftlichen Tätigkeit mit Gewinnen aus dem Verkauf einer zum Geschäftsvermögen gehörenden Liegenschaft ebenfalls verrechnet werden (§ 79 Abs. 3 und 4 StG, vgl. nachfolgende Ziffer). Darüber hinaus enthält § 79 Abs. 1 StG noch die Regel, dass Grundstückgewinne und Verluste, die sich innert eines Jahres ergeben, zusammengerechnet werden – und zwar unabhängig davon, ob es sich um Geschäfts- oder um Privatliegenschaften handelt. Im Gegensatz zur Normierung in den Absätzen 3 und 4 handelt es sich hierbei um eine nur innerhalb des Grundstückgewinnsteuersystems wirkende Norm für BL-Liegenschaften. Bei der Verrechnung von Gewinnen aus dem Verkauf von Geschäftsliegenschaften gemäss Absatz 3 ist daher zuerst die Zusammenrechnung gemäss Absatz 1 vorzunehmen (siehe auch nachfolgende Ziffer).

3.1.2 Verrechnung von Geschäftsverlusten mit Grundstückgewinnen

Schliesst das Geschäftsjahr einer steuerpflichtigen Person in der Steuerperiode, in der ein Grundstückgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, mit einem Verlust ab, so kann dieser vom betreffenden steuerbaren Grundstückgewinn abgezogen werden (§ 79 Abs. 3 StG). Die Bestimmungen über die Verlustverrechnung bei der Einkommenssteuer (§ 89 StG) sind sinngemäss anwendbar. Die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer wird nachträglich ergänzt (§ 120 StG).

Bei der Veräusserung einer Liegenschaft erhält der Verkäufer ein Formular «Erklärung für die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer». Zusätzlich erhält er ein Info-Blatt mit den Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen. Unter anderem muss der Verkäufer auf dem Formular 301 die Frage beantworten, ob es sich beim verkauften Grundstück um Privat- oder Geschäftsvermögen handelt.

Handelt es sich beim verkauften Objekt um eine Liegenschaft des Geschäftsvermögens, klärt der Geschäftsbereich Spezialsteuern im Veranlagungsverfahren ab, ob ein allfällig verrechenbarer Verlust aus der geschäftlichen Tätigkeit vorhanden ist.

Bei der Verlustverrechnung ist wie folgt vorzugehen:

1. Verrechnung mit weiteren Liegenschaftsverkäufen innerhalb von 365 Tagen. Massgebend für die Berechnung der Besitzesdauer ist der Grundbucheintrag.
2. Verrechnung mit dem Geschäftsverlust aus dem laufenden Jahr. Nach § 120 Abs. 3 StG ist die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer zu ergänzen, wenn nachträglich ein Verlust gemäss § 79 Abs. 3 StG anzurechnen ist. Wird bei der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer bereits ein zu erwartender Verlust aus dem laufenden Geschäftsjahr deklariert, ist die Grundstückgewinnsteuer provisorisch zu berechnen.
3. Verrechnung mit den definitiven Verlustvorträgen rechtskräftiger Jahre aus der Veranlagung.
4. Noch vorhandene Geschäftsverluste sind mit dem übrigen Einkommen zu verrechnen.



Eine Meldung über die erfolgte Verlustverrechnung geht an den zuständigen Veranlagungsbereich.

Beispiel:

Herr A hat ein Sanitärgeschäft und handelt gelegentlich auch mit Liegenschaften. In der Steuerperiode 2011 erzielt er aus Verkauf einer Liegenschaft (Handelsobjekt) einen Gewinn (Wertzuwachsgegninn) von CHF 80'000. Wegen Ausfall eines Grosskunden resultierte in der Vorperiode ein Verlustvortrag von CHF 20'000 und in der Steuerperiode 2011 ein Verlust von CHF 15'000. Die übrigen steuerbaren Einkünfte betragen CHF 20'000. Im 2012 erzielt er beim Verkauf einer Liegenschaft (Handelsobjekt) einen Verlust von CHF 10'000. Das Ergebnis 2012 des Sanitärgeschäfts zeigt einen Gewinn von CHF 90'000; die übrigen steuerbaren Einkünfte betragen CHF 15'000. Die Zeitspanne zwischen den beiden Liegenschaftsverkäufen betrug 11 Monate.

Bei der Verlustverrechnung ist wie folgt vorzugehen:

1. Verrechnung Verlust aus 2. Liegenschaftsverkauf von CHF 10'000 mit dem Gewinn aus dem ersten Liegenschaftsverkauf (Art. 79 Abs. 1 StG).
2. Verrechnung Verlust 2011 aus dem Sanitärbetrieb von CHF 15'000 mit dem verbleibenden Gewinn (CHF 70'000) aus erstem Liegenschaftsverkauf.
3. Verrechnung mit den definitiven Verlustvorträgen von 2010 von CHF 20'000 mit dem verbleibenden Gewinn (CHF 55'000) aus erstem Liegenschaftsverkauf.

Der nach den Verrechnungen gemäss den Ziffer 1 bis 3 verbleibende Grundstücksgewinn beträgt CHF 35'000.

3.2 Interkantonale Steuerauscheidung

3.2.1 Grundsatz der Gesamtverlustverrechnung

Mit dem Kreisschreiben SSK Nr. 24 vom 17. Dezember 2003 «Verrechnung von Vorjahresverlusten in der interkantonalen Steuerauscheidung» wurde per 1. Januar 2001 die Praxis der **interkantonalen Gesamtverlustverrechnung** eingeführt. Diese Praxis wurde vom Bundesgericht dahingehend angepasst, dass auch reine Liegenschaftskantone Verluste übernehmen müssen. Die aktuelle Praxis, wie sie auch im Kanton Basel-Landschaft auf alle künftigen und noch offenen Fälle angewendet wird, findet sich im **Kreisschreiben SSK Nr. 27 vom 15. März 2007** «Die Vermeidung von Ausscheidungsverlusten» (vgl. KM 407 und KM 415). Im Weiteren (vgl. [6 Nr. 3](#) Ziffer 5.2).

Beispiel:

Herr X wohnt im Kanton BL und hat private Kapitalanlageliegenschaften in SO und JU, ein Gipsergeschäft im Kanton AG und eine geschäftliche Kapitalanlageliegenschaft im Kanton BS. Die Liegenschaft im Kanton JU hat einen negativen Nettoertrag, ebenso die geschäftliche Kapitalanlageliegenschaft in BS. Gemäss den obgenannten Regeln ist der Verlust im Kanton BS in erster Linie mit Einkommen Betrieb im Kanton AG zu verrechnen und in zweiter Linie mit Einkommen am Wohnsitz und schliesslich mit Nettoerträgen aus dem Kanton SO. Verluste im Kanton JU sind dagegen mangels weiterem dort zuzuordnenden Einkommen in erster Linie mit Einkünften am Wohnort und in zweiter Linie mit dem nach Verlustübernahme aus dem Kanton BS verbleibenden Gewinn des Geschäftsorts im Kanton AG zu verrechnen. In dritter Linie erfolgt eine Verrechnung mit Nettoerträgen aus dem Kanton SO.

3.2.2 Ausserkantonale Verkaufsverluste bei gewerbsmässigen Liegenschaftshändlern

Das Bundesgericht hat in einem Entscheid vom 3. November 2006 (publ. in StE 2007 A 24.43.1 Nr. 19) bestimmt, dass bei Liegenschaftshändlern zur Vermeidung von Ausscheidungsverlusten im interkantonalen Verhältnis die bisherige Praxis der Aktivierung von Schuldzinsen aufgegeben wird und neu ebenfalls das allgemein gültige System der proportionalen Schuldzinsenverlegung zur Anwendung kommt (KM 415).

Im Forum für Fachfragen der Steuerverwaltung wurde entschieden, dass bei gewerbsmässigen Liegenschaftshändlern Ausscheidungsverluste im Zusammenhang mit ausserkantonalen Verkaufsverlusten von Baselland (Wohnsitzkanton) zu übernehmen sind.

3.3 Verlustvorträge bei Liquidation

Vom Liquidationsgewinn sind laut Art. 9 lit. d LGBV (Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit vom 17. Februar 2010) steuerlich



noch nicht geltend gemachte, noch verrechenbare Verlustvorträge abzuziehen. Diese sind zuerst mit den nicht aus der Liquidation stammenden Einkünften zu verrechnen. Verbleibt nach dieser Verrechnung ein Verlustüberhang bestehen, kann dieser verbleibende Verlust mit dem Liquidationsgewinn verrechnet werden (KM 462 und KS ESTV Nr. 28 vom 3. November 2010 «Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit»).

3.4 Verlustverrechnung bei einer Ermessensveranlagung in der Folgeperiode

Findet eine Ermessensveranlagung statt und besteht aus der Vorperiode ein Verlustvortrag, gilt dieser im Rahmen der Ermessensveranlagung als verrechnet, sofern bei dieser ein steuerbares Einkommen rechtskräftig veranlagt wird.

3.5 Verhältnis der verschiedenen Verlustverrechnungsregeln

Beim Verhältnis zwischen den Regeln für die Verlustverrechnung in der Periode gehen die interkantonalen Verlustzuweisungsregeln vor (Bundesverfassungsrecht; Regeln gemäss KS SSK Nr. 27). Die von den einzelnen Kantonen zu übernehmenden Verluste werden innerhalb des Kantons und der kantonalen Besteuerungssysteme nach den innerkantonalen Regeln verlegt. Die in Ziffer 2.1 bis 2.5 ausgeführten Regeln des Baselbieter Steuergesetzes werden von den interkantonalen Ausscheidungsregeln (Ziffer 3.5) überlagert. Diese bestimmen, welche Kantone in welchem Umfang Verluste zu übernehmen haben. Soweit das interkantonale Recht somit Geschäftsverlusten, die nach BL-Steuerrecht an sich bei der Grundstückgewinnsteuer in Abzug gebracht werden können, einem anderen Kanton zuweist, geht diese Regel vor. M.a.W. werden nach 79 Abs. 3 StG nur jene Geschäftsverluste, die interkantonale dem Kanton Basel-Landschaft zugewiesen werden, mit Grundstücksgewinnen verrechnet.

Umgekehrt kann die interkantonale Verlustzuweisung auch dazu führen, dass die Regelung von § 79 Abs. 1 (Zusammenrechnung innerhalb eines Jahres) überlagert wird, da im interkantonalen Recht grundsätzlich die Verlustverrechnung in der Periode stattzufinden hat. Auch hier kann dann die Gewinn- und Verlustverrechnung nur in Bezug auf die dem Kanton BL zugewiesenen Anteile stattfinden.

4. Verlustverrechnung bei andauernder Verlustsituation

Bei einer andauernden Verlustsituation ist im Einzelfall zu prüfen, ob tatsächlich eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt oder nicht (vgl. [24 Nr. 15](#)).

Unter den Begriff der selbständigen Erwerbstätigkeit fällt allgemein jede Tätigkeit, bei der ein Unternehmer auf eigenes Risiko, unter Einsatz von Arbeit und Kapital, in einer frei gewählten Organisation und mit der Absicht der Gewinnerzielung am Wirtschaftsverkehr teilnimmt. An dieser Absicht der Gewinnerzielung fehlt es namentlich dann, wenn eine Tätigkeit aus blosser Liebhaberei betrieben wird. Für eine solche Qualifizierung reicht allerdings eine selbst mehrjährige Verlussterzielung in der Regel noch nicht aus. Bringt eine Tätigkeit indes auf Dauer gar nichts ein, ist dies ein deutliches Indiz dafür, dass es an einer Gewinnerzielungsabsicht mangelt.

Wird eine üblicherweise gewerbliche Tätigkeit lange auf diese Weise ausgeübt, lässt das Ausbleiben des finanziellen Erfolgs regelmässig darauf schliessen, dass eine gewerbliche Zielsetzung fehlt. Wer wirklich eine Erwerbstätigkeit ausübt, wird sich in der Regel nach andauernden beruflichen Misserfolgen von der Zwecklosigkeit seiner Tätigkeit überzeugen lassen und diese aufgeben. Führt er sie dennoch weiter, ist anzunehmen, dass dafür andere Motive als der Erwerbzweck massgebend sind (BGE 2A.46/2005 vom 31. August 2005).

Beispiel:

Wenn mit dem Betrieb von Selbstbedienungssolarien rund zehn Jahre lang Verluste erwirtschaftet wurden, so kann im konkreten Fall angenommen werden, dass das Unternehmen in seiner gegenwärtigen Form gar nicht gewinnbringend betrieben werden kann, zumal der ursprüngliche Betrieb in der Zwischenzeit sogar noch reduziert worden ist (drei der bisher fünf Selbstbedienungs-Solarien wurden veräussert). Aus diesem Grund kann nicht von einer selbständigen Erwerbstätigkeit ausgegangen werden, weshalb die dabei erzielten Verluste steuerlich nicht verrechnet werden können (vgl. hierzu auch BStPra 7/2007 548-552, StE 2008 B 23.9 Nr.10). Eine dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht mit Entscheidung vom 5.7.2007 ab (2C_302/2007).



5. Erweitere Verlustverrechnung im Sanierungsfall

Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Einkommen verrechnet werden konnten (§ 89 Abs 2 StG).

Die Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz müssen im Rahmen einer Sanierung erbracht werden. Eine Sanierung liegt vor, wenn Massnahmen ergriffen werden, die das finanzielle Gleichgewicht einer notleidenden Unternehmung wieder herstellen sollen und die dabei erzielten Buchgewinne zur Ausbuchung von Verlusten und Verlustvorträgen verwendet werden.

Diese Ausnahmebestimmung dürfte bei selbständigerwerbenden Personen in der Praxis von geringerer Bedeutung sein als bei juristischen Personen, da Personenunternehmen nach Verlust des investierten Kapitals häufig liquidiert werden. Bei Einzelfirmen und Personengesellschaften gehört zudem stets auch das Privatvermögen des Firmeninhabers oder – bis auf den Kommanditär – der Gesellschafter zum Haftungssubstrat. Zudem ist in der Praxis festzustellen, dass Geschäftsverluste laufend mit dem übrigen Einkommen des Firmeninhabers resp. der Gesellschafter verrechnet werden. Es ist daher im Bereich der selbständigen Erwerbstätigkeit schwieriger festzustellen, wann überhaupt eine Unterbilanz vorliegt (vgl. Peter B. Nefzger in: Peter B. Nefzger/Madeleine Simonek/Thomas P. Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, Basel 2004, N 17 und N 20 zu § 89).

Der Begriff der Unterbilanz entstammt dem Kapitalgesellschaftsrecht. Bei diesen Organisationsformen müssen zum Schutz der Gläubiger bei qualifizierten Unterbilanzen bestimmte Massnahmen getroffen werden (vgl. Art. 725 ff. OR). Von einer echten Unterbilanz wird dann gesprochen, wenn das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven unter Berücksichtigung von stillen Reserven (ohne Aufwertungsreserven im Sinne von Art. 670 OR) nicht mehr gedeckt sind. Ein solches «Pendant» besteht bei Personenunternehmen von natürlichen Personen nicht, insbesondere, da für die Unternehmensverbindlichkeiten das gesamte Vermögen der Inhaber haftet. Da zudem Einlagen ins und Entnahmen aus dem Geschäft «fliegend» erfolgen können, ist die Bestimmung dessen, was als Unterbilanz qualifiziert, kaum möglich.

Die Normanwendung wird daher auf den Zweck abzustellen sein: Dort, wo im Rahmen von Massnahmen zur Wiederherstellung der finanziellen Verhältnisse von Inhabern von Personenunternehmen echte Geschäftsschulden erlassen werden, kommt § 89 Abs. 2 grundsätzlich zum Tragen. Der Erlass solcher Schulden führt grundsätzlich zu ausserordentlichem Einkommen. Zum Erhalt des Sanierungszwecks soll daher auch die Verrechnung von bereits verfallenen Verlusten ermöglicht werden (soweit Schuldnerlassungen als Schenkungen qualifizieren siehe hierzu: [Entscheid des Steuergerichts vom 14.01.2011 \(510 10 53\); StGE 510 10 53](#)).

Beispiel:

Herr B führt ein Handwerkergeschäft, bei dem es wegen Garantiefällen zu grossen Mehraufwänden und Schadenersatzleistungen kam, was ab 2003 zu Verlusten und Schulden führte, die Herr B nicht mehr tragen konnte, trotz stetig laufender Aufträge und Erträge. Nachdem CHF 600'000 Schulden aufgelaufen waren und Herr B aus seinen Ersparnissen CHF 200'000 beitragen konnte, stimmten Bank und Lieferanten einem Verzicht auf die Restanz von CHF 400'000 zu. Es zeigt sich folgendes Bild:

nicht verrechneter Verlust aus selbst. Tätigkeit 2003	CHF	-200'000
nicht verrechnete Verluste aus selbst. Tätigkeit 2004-2010	CHF	-100'000
Erlass von Lieferantenschulden 2011	CHF	180'000
Erlass und Bankkredit 2011	CHF	220'000

Die Lieferantenschulden und der geschäftliche Bankkredit sind echte Geschäftsverbindlichkeiten. Ihr Erlass führt zu einem Sondereinkommen von CHF 400'000. Der Verzicht dieser Gläubiger indiziert die Sanierungsbedürftigkeit des Unternehmens und der wirtschaftlichen Verhältnisse von Herrn B. Unter diesen Umständen ist von einem Anwendungsfall von § 89 Abs. 2 StG auszugehen. Der verfallene Verlust von CHF 200'000 kann nebst den noch in der ordentlichen Verlustvortragsperiode liegenden Verlusten von CHF 100'000 im 2011 zur Verrechnung gebracht werden.

Variante

Anstelle der Bank hat eine Tante von Herrn B ein Darlehen gewährt, welches nun im Umfang von CHF 220'000 erlassen wurde.



Es liegt auch in dieser Variante ein Sanierungsbedarf/-fall vor. Aber bei Darlehen von Verwandten stellt sich vorab die Frage, ob der Erlass eine Schenkung bildet (vgl. hierzu auch den angeführten Steuergerichtsentscheid). Auf eine Schenkung ist zu schliessen, wenn ein Dritter das Darlehen im Zeitpunkt der Begründung nicht oder nicht in diesem Umfang oder diesen Konditionen gewährt hätte. Sofern eine Schenkung vorliegt, kann der Verlustvortrag auf diese nicht angerechnet werden. Auf die teilerlassene Lieferantenschuld ist aber die Anrechnung des erweiterten Verlustvortrages möglich.

Beispiel: Erlass einer Geschäftsschuld

Herr X betreibt eine Bäckerei in der Form einer Einzelunternehmung. Im Jahr 2009 weist seine Jahresrechnung einen Verlust von CHF 100'000 aus. Im Jahresverlust inbegriffen sind Privatentnahmen im Ausmass von CHF 20'000 sowie Unterhaltskosten aus der Privatliegenschaft von CHF 30'000. Aus den Vorjahren (2003-2008) hat er noch Verlustvorträge von insgesamt CHF 100'000*, welche noch nicht mit steuerbarem Einkommen berücksichtigt worden sind.

* Übersicht der Verlustvorträge in CHF:

2003	2004	2005	2006	2007	2008
10'000	5'000	5'000	20'000	25'000	35'000

Seine Ehefrau erzielt im Jahr 2009 ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von CHF 30'000. Im Jahr 2009 hat das Ehepaar einen Nettovermögensverlust aus Wertschriften von CHF 50'000 erzielt.

Im Jahr 2010 wird die Einzelunternehmung liquidiert. Herr X nimmt im Jahr 2011 eine neue selbständige Erwerbstätigkeit als Maler auf. Seine Tante gewährt ihm ein Darlehen von CHF 100'000, welches geschäftlichen Zwecken dienen soll. Im Jahresabschluss 2011 figuriert das Darlehen in den Büchern des Malergeschäfts, welches einen Verlust von CHF 35'000 ausweist. Infolge schlechten Geschäftsgangs verzichtet die Verwandte im Jahr 2013 auf einen Teil ihrer Forderung, d.h. auf CHF 30'000. Im Jahr 2013 hat das Ehepaar weiterhin einen Nettovermögensverlust aus Wertschriften erzielt.

Das Darlehen der Tante im Ausmass von CHF 100'000 wurde im Zeitpunkt der Gewährung dem Geschäftsvermögen des Malergeschäfts von Herrn X zugeordnet. Es wurde stets in der Jahresrechnung als Schuld bilanziert. Im konkreten Fall stellt sich die Frage, ob der Forderungsverzicht als einkommenserhöhend zu qualifizieren ist oder ob von einem schenkungshalber erfolgten Schuldenerlass auszugehen ist (vgl. BGE 2C_224/2008, 2C_225/2208, 2C_226/2208, E. 2.2 vom 1.4.2009).

Da Herr und Frau X überschuldet sind, handelt es sich um eine ohnehin schon wertlos gewordene Forderung. Somit stellt der Erlass der Geschäftsschuld durch die Tante bei Herrn X Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar (§ 24 lit. b StG). Dieser Sanierungsertrag kann mit Verlusten aus den Vorjahren verrechnet werden. Dabei gilt die unbeschränkte Verlustverrechnungsperiode im Sinne von § 89 Abs. 2 StG.

Sofern der Forderungsverzicht als echter Sanierungsertrag qualifiziert wird, leben die Vorjahresverluste aus der Geschäftstätigkeit als Bäcker wieder auf, obwohl sie zum Teil älter sind als die siebenjährige Verlustverrechnungsperiode (§ 89 Abs. 2 StG) und aus einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit resultieren. Der echte Sanierungsertrag im Ausmass von CHF 30'000 kann somit wie folgt verrechnet werden:

1. Priorität: Verlustverrechnung mit den bereits verwirkten Verlusten aus den Jahren 2003-2005 im Ausmass von CHF 20'000
2. Priorität: Restliche Verlustverrechnung von CHF 10'000 mit dem noch verrechenbaren Verlustvortrag aus dem Jahr 2006.

Beispiel: Forderungsverzicht durch eine Bank

Frau X, Architektin, besass ein Architekturbüro in Form einer Einzelunternehmung. Sie hatte wiederholt Bauland zu Eigentum erworben und darauf Überbauungen mit freistehenden Wohnhäusern realisiert.

Ab 2003 liefen die Verkäufe schlechter. Die Immobilien mussten aufgrund der Marktlage zum Teil abgeschrieben werden und die Einzelunternehmung erwirtschaftete die folgenden Verluste (in TCHF)



2003	2004	2005	2006	2007	2008	Total
1'000	500	300	200	700	300	3'000

Die Einzelunternehmung weist eine Unterbilanz auf.

Im Jahr 2008 ist Frau X noch Eigentümerin diverser Immobilien. In der Bilanz der Einzelunternehmung sind sie mit einem Buchwert (der Verkehrswert entspricht dem Buchwert) von TCHF 2'000 bilanziert. Die Immobilien sind noch mit Hypotheken im Ausmass von TCHF 4'000 belastet.

Im Jahr 2008 verzichtet die Bank auf TCHF 2'500 ihrer Forderungen. Frau X weist in ihrer privaten Steuererklärung ein Vermögensverlust von TCHF 500 aus. Die Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit stellen die einzige Einkommensquelle dar.

Der Forderungsverzicht durch die Bank im Ausmass von TCHF 2'500 stellt bei Frau X einen echten Sanierungsertrag dar, welcher der Einkommenssteuer unterliegt (§ 24 lit. b StG). Dieser ausserordentliche Ertrag kann aber mit zeitlich unbeschränkten und beschränkten Verlusten (TCHF 3'000) verrechnet werden (§ 29 Abs. 2 StG i.V. § 29 Abs. 1 StG). Somit beträgt das steuerbare Einkommen von Frau X Null.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➡ KS SSK Nr. 24 vom 17. Dezember 2003 «Verrechnung von Vorjahresverlusten in der interkantonalen Steuerauscheidung»
- ➡ KS SSK Nr. 27 vom 15. März 2007 «Die Vermeidung von Ausscheidungsverlusten»
- ➡ KS ESTV Nr. 28 vom 3. November 2010 «Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit»
- ➡ KM 407, 415 mit Verweis auf KS SSK Nr. 27, KM 462 mit Verweis auf KS ESTV Nr. 28/2010
- ➡ BStPra 7/2007 548-552 (Selbständiger Erwerb - Anerkennung von Geschäftsverlusten)